

Mittheilung des Senats

vom 11. October 1881.

1. Schutz der Stadt gegen Wassergefahr.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, betreffend den Schutz der Stadt gegen Wassergefahr, zu ihrer Beschlußnahme mit und wird ihr seine Erklärung über denselben demnächst zugehen lassen.

Bericht.

Anlage.

I. Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 2./4. März d. J. (Verh. 1881, S. 134, 135) ist die Baudeputation mit einem Bericht darüber beauftragt:

ob und mit welchen Kosten ein vollständiger Schutz der Vorstädte gegen Hochwassergefahr von Seiten der Weser, Wumme und Ochtum zu erreichen sei, und ob die Vorstädte am rechten Weserufer gegen einen Bruch der Weserdeiche oberhalb des Bremischen Gebiets genügend geschützt sind oder noch des Schutzes bedürfen.

Indem die Deputation diesem Auftrage im Uebrigen nachkommt, bemerkt sie in Betreff der Sicherung der Stadt bei einem Bruche der Weserdeiche oberhalb des Bremischen Gebiets, daß es nicht möglich gewesen ist, die erforderlichen sehr umfassenden Vorarbeiten derart zu fördern, daß schon jetzt bestimmte Vorschläge gemacht werden könnten; sie hat auch geglaubt annehmen zu dürfen, daß es sich vor Allem darum handelt, die Vorstädte bei etwaiger nicht rechtzeitiger Herstellung der Wumme- und Ochtumdeiche oder bei nicht genügender Widerstandsfähigkeit derselben gegen Ueberschwemmungen bereits im kommenden Winter zu schützen (vergl. Beschluß der Bürgerschaft vom 29. Juni d. J., Verh. S. 351); die Ausführung irgend welcher Schutzmaßregeln gegen einen Bruch der Weserdeiche oberhalb des bremischen Gebiets hätte aber, schon im Hinblick auf die vorab erforderlichen Verhandlungen mit den benachbarten Behörden, keinesfalls noch für diesen Winter in Betracht kommen können. Es muß daher in dieser Beziehung das Weitere vorbehalten werden.

In Betreff der den Vorstädten am rechten Weserufer bei einem Bruche der Wummedeiche drohenden Gefahr wird ein ausführlicher Bericht des Ingenieur Graepel nebst gutachtlicher Aeußerung des Oberbaudirector Franzius beifolgend übergeben, in welchem drei Projecte aufgestellt und im Einzelnen näher beschrieben sind. Nach dem ersten werden die Vorstädte hauptsächlich durch Benützung des Bahndammes der Hannoverschen Staats-Eisenbahn von der Stadtgrenze in Hastedt bis zum Bahnhof in Oslebshausen, indem die Oeffnungen (Durchlässe und Unterführungen) desselben verschließbar gemacht oder mit Umdeichungen versehen werden, geschützt (rothe Fläche A des beigegeführten Uebersichtsplans). Bei dem zweiten Project sollen auch die in jenem nicht berücksichtigte Brandtstraße, die Straße am neuen Dorfsanal von der Plantagenstraße nach dem Bürgerpark und die an der Hempfstraße außerhalb der Hannoverschen Staats-Eisenbahn belegenen Häuser, sowie die Kellergeschosse und Höfe der an der östlichen Seite der Plantagenstraße und der nördlich an der Ziegelfstraße belegenen Erben gegen Ueberschwemmung geschützt werden (gelbe Fläche B des Plans) — und das dritte, anschließend an den Bahndamm der Köln-Mindener Eisenbahn, umfaßt außerdem die Neukirchstraße und den Bürgerpark und Bürgerwald (blaue Fläche C des Plans).

Bei dem ersten Project handelt es sich im Wesentlichen darum, diejenigen Vorrichtungen, welche im vorigen Winter nach eingetretener Gefahr nur provisorisch

und zum Theil ungenügend gemacht werden konnten, rechtzeitig dauernd und vollkommen herzustellen, um der Gefahr im Augenblick des Eintritts sofort wirksam begegnen zu können. Die hierfür aufzuwendenden Kosten, welche auf *M.* 43 000 veranschlagt sind, werden im Verhältnisse zu den großen Interessen, welche in den Vorstädten in Frage stehen, nicht bedeutend erscheinen.

Sollen nach dem zweiten Project auch die Brandtstraße und die übrigen oben bezeichneten Häuser eingeschlossen werden, wie von der Polizeidirection im Hinblick auf die bekannten im vorigen Winter für die dortigen Immobilien und deren Bewohner nothwendig gewordenen erheblichen Unterstützungen und eine bei jeder neuen Ueberschwemmung in Aussicht stehende gleiche Ausgabe dringend empfohlen wird, so betragen die Mehrkosten *M.* 34 000; es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß es immerhin von den Witterungsverhältnissen abhängen wird, worauf auch vom Oberbaudirector *Franzius* hingewiesen wird, ob der erforderliche Schutzdamm zur Verbindung der beiden Eisenbahndämme oder auf der Hempfstraße noch mit Gewähr unbedingter Sicherheit herzustellen ist. Die Ausführung des dritten Projects, dessen Kosten auf *M.* 170 000 ohne die Kosten des Grunderwerbs berechnet sind, konnte von vornherein für diesen Winter nicht in Frage kommen, da die erforderlichen Verhandlungen mit der betreffenden Bahnverwaltung und mit den Anliegern wegen der nöthigen Grundabtretungen, sowie insbesondere die sehr erheblichen Erdarbeiten zur Verstärkung des Bahnkörpers auf der ganzen Strecke jedenfalls längere Zeit in Anspruch genommen haben würden. Uebrigens werden nach Bericht des Bauinspector *Clausen* die Arbeiten für die Wummedeiche in diesem Jahre derartig gefördert, daß die Deiche im kommenden Winter einen größeren Schutz gewähren werden, als im vergangenen, selbst wenn man die Neuheit der Deiche und die daraus hervorgehende geringere Widerstandsfähigkeit in Betracht zieht, so daß sich auch aus diesem Grunde eine thunlichste Beschränkung der Schutzmaßregeln für die Vorstädte rechtfertigen dürfte.

In Betreff der im ersten und zweiten Project vorgesehenen Arbeiten am Bahndamm der Hannoverschen Staatseisenbahn wird Zustimmung der Eisenbahnbehörde erforderlich werden; es darf jedoch angenommen werden, daß unter den jetzt vorliegenden Umständen der Ertheilung dieser Genehmigung keine Bedenken entgegenstehen. Die einleitenden Schritte zur Erwirkung derselben sind für den Fall, daß Senat und Bürgerschaft die Ausführung des einen oder andern Projects beschließen, geschehen.

Hinsichtlich der Dichtumdeiche ist der Deputation mitgetheilt, daß die Regulirung derselben im Obervielande soweit vorgeschritten sei, daß selbst bei einem Wasserstand wie im vorigen Winter ein Ueberlaufen der Deiche nicht stattfinden könne. Wenn nun noch ein anderweitiger Schutz der Südvorstadt gegen Hochwasser beschafft werden soll, so ist es nach Bericht des Bauinspector *Böttcher* erforderlich, einen Paralleldeich zu den Dichtumdeichen herzustellen, zu dessen Anlage sich empfehlen würde, eine der durchgehenden Planstraßen, wie die Neuenlanderstraße, auszuführen und genügend zu erhöhen; dieselbe müßte alsdann, da die Dichtumdeiche nach beständiger Herstellung mit ihrer Oberkante auf 3,4 m über Null liegen, auf 4 m über Null gebracht werden. Der Schutzdeich würde in folgender Richtung (welche im Plan mit rother Linie eingezeichnet ist) herzustellen sein: vom Weserdeiche bei der Habenhauser Landstraße unter Benutzung des sogenannten alten Heerwegs nach der Einmündung der Neuenlanderstraße in den Buntenthorssteinweg, hierauf der Neuenlanderstraße folgend bis zur Hohenthorschaußee und auf letzterer bis zum Oldenburger Bahndamm, alsdann den Bahndamm, nachdem derselbe durch Kleidossirungen genügend verstärkt worden, benutzend bis zum Deich am Sicherheitshafen, wobei die Unterführung der Voltmershauser Allee mit Verschlußthoren zu versehen sein würde. Die Kosten für die Herstellung eines solchen Schutzdeichs werden nach einem generellen Anschlag (für Erdarbeiten, Pflasterungen und sonstige bauliche Anlagen, für die erforderlichen Pumpstationen bei Bewältigung einer Wassermenge von 25 cbm pro Minute, für Grunderwerb und unvorhergesehene Fälle) etwa *M.* 1 200 000 betragen. Wenn im Hinblick auf diese unverhältnißmäßig hohen Kosten und die inzwischen vorgenommene Regulirung der Dichtumdeiche wohl von weiterem Verfolg dieses Projects abgesehen werden

wird, so ist doch zu erwähnen, daß auch nach der bestmöglichen Fertigstellung der Dichtumdeiche im Falle eines Bruchs der Weferdeiche oberhalb Krsten bis oberhalb Dreue ein Ueberlaufen der Dichtumdeiche nicht gänzlich ausgeschlossen sein würde, wogegen aber nur durch entsprechende Erhöhung und Verstärkung dieser letzteren selbst Vorkehrung getroffen werden kann.

II. Auch zum Schutze der Altstadt gegen Hochwasser sind eine Reihe von Vorkehrungen zu treffen, welche im vorigen Winter überhaupt nicht mehr oder nur höchst ungenügend beschafft werden konnten, und zwar theils auf Privatgrundstücken, theils auf öffentlichem Grund und Boden. Was die ersteren betrifft, so handelt es sich hauptsächlich um Abschöpfungsvorrichtungen für noch bestehende Ableitungen nach der Weser, hinsichtlich welcher den Eigenthümern von der Polizeidirection auf Antrag der berichtenden Deputation die erforderlichen Weisungen zugegangen sind; in Folge dessen sind die fraglichen Arbeiten zum Theil bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen, zum Theil wird noch mit den Eigenthümern wegen der Herstellung verhandelt. Die staatsseitig auszuführenden Arbeiten sind nach Bericht des Ingenieur Graepel nebst beigefügtem Kostenanschlag die nachstehenden:

1) Kanalisierung des Hofes der Freischule an der Großenstraße mit Schlammfängen und Kosteukasten	M.	550
2) Kanalablauf zur Abführung des Ueuerwassers aus der alten Navigationschule an der Wichelnburg	"	50
3) Abschöpfungseinrichtung bei der Treppe an der Wichelnburg gegenüber der Wichelnburgstraße	"	75
4) Abschöpfungseinrichtung und Klappe für den Nothauslaß bei der Treppe gegenüber dem Hause Wichelnburg No. 1	"	60
5) Abschöpfung für den Kanal mit Schiebereinrichtung in der Wichelnburgstraße	"	600
6) Desgl. mit gewöhnlichem Schoß in der Stöverstraße	"	400
7) Kanal nebst Kosteukasten in der Wasserstraße	"	190
8) Verbesserung der Abdämmungseinrichtungen und Herstellung von Abschöpfungen im Großen und Kleinen Pagenkengang	"	800
9) Abdämmungseinrichtungen und Abschöpfung der Kanäle durch Schieber in der Kalkstraße und Kleinen Fischerstraße à M. 1100	"	2 200
10) Abschöpfung des Kanales durch Schiebereinrichtung in der Großen Fischerstraße	"	500
11) Desgl. mit gewöhnlichem Schoß am Fangthurm	"	400
12) Abschöpfung der Thür nach der Weser im Kornhause	"	150
13) Erneuerung des Kanalablaufes nach der Weser und Herstellung einer Schoßeinrichtung auf der Schlachte gegenüber No. 11	"	1 000
Aufhebung oder Verschließbarkeit eines Privatablaufes des Hauses Schlachte No. 2 (Schlachtwache)		" 600
Desgl. eines Kanales vom Josephsgang		" 600
14) Umänderung der Kanalisierung vor Martinistraße No. 41 a	"	200
15) Abschöpfungseinrichtung für den Kanal am Markt	"	250
16) Desgl. hinterm Schütting	"	200
17) Aenderung der Kanalisierung an der Bospforte	"	800
18) Abschöpfung des Kanals durch gewöhnliche Schoße an der Langenstraße bei No. 65 und 48 à M. 250	"	500
19) Desgl. durch ein großes Fallschoß mit Windevorrichtung an der Kaiserstraße, Ecke Langenstraße	"	950
20) Desgl. am Doventhor	"	1 000
Für unverhergesehene Fälle mit Rücksicht auf Abrundung	"	925
		M. 13 000

Von diesen Arbeiten sind die unter 13) aufgeführten bereits in Angriff genommen, da dieselben unbedingt vor Eintritt höheren Wasserstandes der Weser gemacht werden mußten und dieserhalb, zumal wegen der Ferien, nicht vorab besonders berichtet werden konnte, was zu genehmigen gebeten wird.

Dem Vorstehenden nach ersucht die Deputation um Beschlußfassung Seitens des Senats und der Bürgerschaft und Nachbewilligung der behufs der Ausführung demgemäß erforderlichen Beträge.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **Aug. Tebelmann**.

Unterant. 1.

Bericht des Ingenieur Graepel.

Zur Bestimmung der Vorrichtungen, welche erforderlich sind, um bei einem Bruch der Wummedeiche die Vorstädte am rechten Weserufer vor Ueberschwemmungen zu schützen, ist anzunehmen, daß das Wasser im Ueberschwemmungsgebiete eine Höhe von 2 m über Bremer Null erreichen kann, denn wenn auch der höchste bekannte Wasserstand der Wumme 1,72 m nicht überschritten hat, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß durch starken Wind oder sonstige Umstände ein höherer Wasserstand bewirkt wird.

1) Am einfachsten erfolgt der Schutz der Vorstädte unter Benutzung des Dammes der Hannoverschen Staatsbahn, indem dessen Oeffnungen (Durchlässe und Unterführungen) verschließbar gemacht oder mit Umdeichungen versehen werden. Für diesen Zweck kommt die Strecke von der Stadtgrenze bei Hastedt bis zum Bahnhofe Oslebshausen in Frage. Hier befinden sich an beiden Stellen zwischen dem Bahndamme und den Weserdeichen Höhenzüge, welche zur Abhaltung des Wassers genügende Höhe haben.

Um den Bahndamm als Schutzdeich geeignet zu machen, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

Bei a ist der 1,2 m hohe und 1,2 m weite gewölbte Durchlaß mit einem Verschlussthore zu versehen.

Um das Eindringen des Ueberschwemmungswassers durch die Unterführung der Schwachhauser Chaussee zu verhüten und um diese selbst passierbar zu erhalten, muß auf dem nordöstlichen Fußwege der Umlandstraße und quer über die Schwachhauser Chaussee von b bis c ein ca. 0,5 m hoher Damm hergestellt werden; außerdem ist von der Richard-Wagnerstraße quer über die Grundstücke zwischen dieser Straße und dem Bahndamme in der Richtung d, e eine Abdämmung zu bewirken. Die von vorbenannten Abdämmungen berührten Straßen, als: die Schwachhauser Chaussee, die Richard-Wagnerstraße und der Parallelweg neben dem Bahndamme liegen so hoch, daß sie bei der ersten Ueberschwemmung gleich nach dem Deichbruche gar nicht inundirt sind, die erforderlichen Abdämmungen auf den Straßen selbst können daher bis zum Eintritt der Gefahr unterbleiben, während die nicht auf die Straßen entfallenden Theile der Abdämmungen sofort herzustellen sind. Eine Höherlegung der betreffenden Straßen empfiehlt sich nicht, weil dadurch die Rampen für die Unterführung zu steil werden würden.

Um eine Ueberschwemmung durch die dort vorhandenen Canäle zu verhüten, ist an der Schwachhauser Chaussee ein Canal bei c und in der Richard-Wagnerstraße bei d abzuschossen, auch ist die Rohrleitung, welche zur Entwässerung der Unterführung dient, bei e mit einer Schossvorrichtung zu versehen.

Die am Kuhgraben belegene Unterführung unter der Köln-Mindener Bahn hat eine lichte Weite von 30,6 m und liegt mit den Fahrbahnen auf etwa 0,3 m unter Null und mit den Fußwegen auf etwa 0,6 m über Null. Eine Vorrichtung zum Abschossen der Unterführung durch Fangedämme ist schwer vollkommen dicht zu bewirken. Dieselbe würde schon, wenn die Gefahr nur droht, einzulegen sein, wodurch der Wagenverkehr vollständig aufgehoben und der Fußgängerverkehr sehr erschwert werden würde. Die Abschließung der Unterführung würde eine neue Canalisirung derselben bedingen, denn die jetzt vorhandene ist so mangelhaft und so verästelt, daß eine Abstammung der einzelnen Rohrleitungen nicht mit Sicherheit zu erreichen ist.

Einfacher und sicherer ist es daher, auf dem Areale des Centralempfangsgebäudes einen Damm f, g, h, bei f anschließend an den Köln-Mindener Bahndamm und bei h anschließend an den Heerdenthorskirchhof herzustellen und so die Unterführung zu umdämmen. Die Straße nach dem Bürgerpark ist bei dem ehemaligen

Hirtenhause bei g um ca. 0,4 m zu erhöhen und bei P^{II} muß der sogenannte Dobbenkanal, welcher die Entwässerung der östlichen Stadttheile bewirkt, mit einer Schoßvorrichtung versehen werden.

Um das Eindringen des Ueberschwemmungswassers durch die am Heerden-thorskirchhofgraben bei i belegene Unterführung unter der Köln-Mindener Bahn zu verhüten, müssen für dieselbe Einrichtungen zur Einlegung eines Fangedammes hergestellt werden.

Der dort zur Zeit in der Ausführung begriffene Entwässerungskanal wird mit einer Schoßvorrichtung und der erforderlichen Einrichtung zur Aufstellung einer Pumpmaschine versehen.

Um eine Ueberschwemmung etwaiger an den Kanal der Schlachthausstraße angeöffneter Kellerräume der Schlachthausanlage und der Gasanstalt zu verhüten, ist bei k eine Schoßvorrichtung in dem vorbenannten Kanal anzubringen, auch muß die Rohrleitung, welche zur Entwässerung des Bahnhofsbereichs dient, bei l abschließbar gemacht werden, damit nicht durch diese Rohrleitung, welche mit offenen der Ueberschwemmung ausgesetzten Gräben in Verbindung steht, das Ueberschwemmungswasser dem Canal der Schlachthausstraße zugeführt wird.

Zum Abschluß der Unterführung der Straße „Am neuen Dorstkanal“ unter der Hannoverschen Staatsbahn ist es erforderlich, quer durch den Garten des Erbes am neuen Dorstkanal No. 8 und über die Straße am neuen Dorstkanal einen Damm herzustellen, welcher sich bei m an das hohe Bahnhofsbereich und bei n an das Haus am neuen Dorstkanal No. 1b anschließt. Das Erbe No. 8 gehört dem Staate und steht als Wohnung eines Steuerbeamten unter Verwaltung der Steuerdeputation. Die erforderlichen Vorkehrungen zum Abschließen des Abzugskanals am neuen Dorstkanal sind bei der diesjährigen Herstellung desselben getroffen.

Die Abdämmung auf der Straße kann erst bei Eintritt eines Deichbruches erfolgen, da eine Höherlegung der Straße nicht zulässig ist, indem dadurch die Rampe der Unterführung zu steil werden würde. Da die Straße reichlich 1 m über Null liegt, so kann die Abdämmung bei Eintritt der Gefahr noch früh genug beschafft werden.

Die Plantage-, Ziegel-, Busch- und Jägerstraße liegen mehr als 2 m über Null, dieselben werden also nicht überschwemmt. Der Ueberschwemmung ausgesetzt sind aber die Kellergeschosse der östlich von der Plantagenstraße, der nördlich von der Ziegelstraße und der westlich der Buschstraße belegenen Erben, sowie die Erben No. 3—6 der Jägerstraße. Von diesen können die Erben an der Busch- und Jägerstraße dadurch geschützt werden, daß ein zwischen der Buschstraße und dem Bahndamm belegener Damm erhöht und einerseits bis zum Anschluß bei o an die Buschstraße gegenüber der Ziegelstraße und andererseits bis zum Anschluß bei p an die Jägerstraße verlängert wird.

Der zu dem Damm erforderliche Boden wird vorläufig von dem Bahnhofsbereich entnommen werden können, die dem Ueberschwemmungsgebiet zugekehrte Seite muß aber eine Kleidoffnung erhalten. Bei Veranschlagung der Kosten ist angenommen, daß dieser Klei unentgeltlich vom Werder entnommen werden kann, wenn die Löcher mit Sand wieder ausgefüllt werden.

An der Hempstraße ist bei P^V der Abzugskanal für die westliche Vor- und Altstadt abzuschließen, wozu die Einrichtung vorhanden ist.

Im Weiteren bedarf es nur noch eines Abschlusses der Durchlässe bei r, s, t, v, w, x, y und z und eines unterführten Fußweges mit daneben liegendem Abzugsgraben bei u. Der Abschluß der Durchlässe erfolgt zweckmäßig durch an der Feldseite angebrachte Schleusenthore oder Schützen, während bei dem Fußwege Einrichtungen zu treffen sind, wodurch das Einlegen eines Fangedammes ermöglicht wird. Die Herstellung eines solchen Fangedammes erfordert allerdings einige Zeit, da es sich aber nur um einen wenig benutzten Fußweg und einen untergeordneten Abzugsgraben handelt, so kann die Abdämmung noch erfolgen, sobald Gefahr im Anzuge ist.

Der Eisenbahndamm bietet in einer Länge von ca. 700 m wegen der bedeutenden Höhe und der wenig haltbaren Sandböschungen nicht genügende Sicher-

heit; es erscheint daher nothwendig, daß die Böschungen mit Klei bedeckt und zur Abhaltung des Wellenschlages bebüschet werden.

Zur Entwässerung der durch vorstehend angegebene Vorkehrungen gegen Ueberschwemmung zu sichernden Theile des Stadt- und Landgebietes sind fünf nachstehend verzeichnete Pumpstationen zu errichten:

a. An der Schwachhauser Chaussee bei P^I ist zur Entwässerung der Uhlandstraße, des Dammweges und der Unterführung unter der Bahn eine Pumpstation zu errichten, wodurch etwa 40 cbm pro Minute gefördert werden können. Die hiezu erforderliche Locomobile und Pumpe sind am Lager der Bauverwaltung vorhanden.

b. Auf dem eingedeichten Areal für das Centralempfangsgebäude müssen zur Entwässerung der östlichen Vorstadt wegen des vielen Ruverwassers von der Weser etwa 40 cbm pro Minute ausgepumpt werden können. Die hiezu erforderlichen Locomobilen und eine Pumpe sind vorhanden, es muß aber noch eine Pumpe, welche 25 cbm pro Minute zu fördern vermag, angeschafft werden. Die Anschaffung muß rechtzeitig geschehen, denn für die östliche Vorstadt kann ein Abschluß des Abzugskanals nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig die Pumpen in Betrieb gesetzt werden können, da die Wasseransammlung in diesem Kanal so stark ist, daß im vergangenen Winter nach Eintritt des Deichbruches das Wasser in dem abgeschlossenen Kanal rascher anstieg, als das Wasser im Ueberschwemmungsgebiet. Ein Abschluß ohne gleichzeitiges Auspumpen des abgeschlossenen Kanals beschleunigt also nur die Ueberschwemmung in der Stadt, es müssen daher, sobald nur die geringste Gefahr droht, die Pumpen betriebsfähig gemacht werden.

c. Am Kirchhofsgraben bei P^{III} ist zur Entwässerung des Kirchhofsgrabens, der Unterführung unter der Hannoverschen Staatsbahn, der Gasanstalt und der Schlachthausstraße eine Pumpvorrichtung mit einer Leistungsfähigkeit von ca. 5 cbm pro Minute erforderlich. Die hiezu erforderliche Locomobile und Centrifugalpumpe sind am Lager der Bauverwaltung vorhanden.

d. Zur Entwässerung der mittleren Vorstadt und eines Theiles der östlichen Altstadt sind am neuen Torstkanal bei P^{IV} Pumpvorrichtungen zu treffen, womit ca. 14 cbm pro Minute gefördert werden können. Hiezu geeignete Centrifugalpumpen sind vorhanden, die erforderlichen zwei Locomobilen von je 12 Pferdekraften dagegen sind zu beschaffen. Ein Ankauf wird nicht erforderlich sein, da dieselben miethweise zu haben sein werden.

e. An der Hempstraße bei P^V sind etwa 19 cbm pro Minute auszupumpen, die hiezu erforderlichen Pumpen sind vorhanden, ebenso auch eine Locomobile, so daß es nur noch der Beschaffung einer zweiten Locomobile von ca. 12 Pferdekraften bedarf, was miethweise wird geschehen können.

Durch die vorstehend beschriebenen Maßregeln wird mit einem Kostenaufwande von ca. M. 43 000 die in anliegendem Plane roth angelegte und mit A. bezeichnete Fläche bei einem Bruch der Wummedeiche gegen Ueberschwemmung genügend geschützt werden können.

2) Es bleiben aber auf diese Weise die Straße „Am neuen Torstkanal“ von der Plantagenstraße in der Richtung nach dem Bürgerpark, die Brandstraße, die Neutkirchstraße und die an der Hempstraße außerhalb der Hannoverschen Staatsbahn belegenen Häuser der Ueberschwemmung ausgesetzt, ebenso auch die Kellergeschosse und Höfe der an der östlichen Seite der Plantagenstraße und der nördlich an der Ziegelfstraße belegenen Erben. Mit Ausnahme derjenigen für die Neutkirchstraße lassen sich diese Uebelstände dadurch beseitigen, daß bei a die Unterführung der Straße „Am neuen Torstkanal“ unter der Köln-Mindener Bahn durch einen Fangdamm verschließbar gemacht und auf dem Areal der projectirten Verbindungsbahn zwischen der Köln-Mindener Bahn und der Hannoverschen Staatsbahn in der Strecke β , γ , δ *) ein Damm hergestellt wird, indem dadurch außer der roth angelegten Fläche auch die gelb angelegte mit B. bezeichnete Fläche

*) Dies Areal war eine Zeit lang im Besitz des Staats, ist aber an die alten Eigentümer wieder übergegangen, hat also z. B. keine andere Bedeutung wie jedes andere in der Nähe liegende Areal.

vor Ueberschwemmung geschützt wird. Für die Durchfahrt der Hempstraße und den Abzugsgraben daselbst würden bei 7 durch Fangdämme verschließbare Einschnitte in dem Damm verbleiben müssen, während der erste und zweite Hufemweg durch Rampen zu überführen sein würden. Die Pumpstation für die westliche Vorstadt würde in diesem Falle von PV. nach PVII. zu verlegen sein.

Die Mehrkosten, welche für den Schutz der Fläche B. entstehen, werden etwa M. 34 000 betragen, so daß die Kosten für die Flächen A. und B. auf $M. 43\,000 + M. 34\,000 = M. 77\,000$ sich belaufen.

Sollte die Verbindungsbahn nicht zur Ausführung kommen, so würde eine ähnlich laufende Planstraße zu nehmen sein. Die Hempstraße ist hiezu nicht geeignet, da dieselbe wegen der Rampen für die vorhandene Unterführung unter der Köln-Mindener Bahn und für die projectirte Unterführung unter der Hannoverschen Staatsbahn nur in einer kurzen Strecke genügende Höhe erhalten kann. Wenn es sich aber nur um einen Schutz für diesen Winter handelt, so könnte die Hempstraße sehr wohl für die Herstellung eines Dammes benutzt werden. Die Mehrkosten, welche für die Eindeichung der südöstlich der Hempstraße belegenen, gelb angelegten Fläche entstehen, betragen alsdann ca. M. 34 000, die Gesamtkosten für den Schutz der Fläche A und B belaufen sich somit auch in diesem Falle auf etwa M. 77 000. Die Hempstraße würde alsdann allerdings nicht befahrbar bleiben können, es sei denn, daß dieselbe planmäßig regulirt wird, wozu für ca. M. 30 000 Terrain anzukaufen sein würde.*)

3) Sollen nun auch noch die Neufkirchestraße und der Bürgerpark und Bürgerwald geschützt werden, so empfiehlt es sich zu dem Zwecke das zwischen Hastedt und Schwachhausen belegene hohe Terrain zu benutzen. Ein in dem anliegenden Plane mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 bezeichneter Höhenzug liegt mit Ausnahme einiger Gräben und Furchen und eines etwa 30 m breiten Ackers mehr als 2 m über Null, so daß es weiterer Schutzvorrichtungen nicht bedarf, da selbst bei etwaigem bereits eingetretenem Bruche der Wummedeiche noch genügend Zeit bleibt, um die erforderlichen kleinen Abdämmungen zu bewirken. Es ist wohl zweifellos, daß die Gemeinde Schwachhausen, welche bei dieser Eindeichungslinie sehr interessiert ist, gern die Ausführung dieser Arbeiten übernimmt. Es ist nur nothwendig, den Höhenzug durch Pfähle oder Steine zu bezeichnen, damit gegebenen Falles keine Zweifel darüber obliegen, wo die Abdämmungen vorzunehmen sind.

Die Schwachhauser Chaussee liegt bei dem Punkte 7 auf 1,03 m über Null; es bedarf daher eventuell der Abdämmung in einer Höhe von 1 m, die bei Eintritt der Gefahr genügend rasch beschafft werden kann. Diese Abdämmung ist bis zur Rhienbergerstraße (8) auf dem östlichen Fußwege der Straße nach dem Friedhofe weiter zu führen. Um auf diesem Fußwege die erforderliche Abdämmung möglichst gering zu machen, empfiehlt es sich, denselben um etwa 0,3 m zu erhöhen, was ohne Schwierigkeit mit geringen Kosten ausführbar ist.

Es ist noch zu bemerken, daß zu beiden Seiten der Schwachhauser Chaussee bei 6 und 7 je ein Durchlaß liegt, wovon der bei 6 liegende der Erneuerung bedarf, während der andere nur mit einer Abschöpfungsvorrichtung versehen zu werden braucht.

Die Rhienbergerstraße und der Friedhof haben genügende Höhenlage, es bedarf daher im Weiteren nur der Herstellung eines im Mittel 2,4 m hohen Dammes, welcher sich bei 11 an den Friedhof und bei 12 an den Köln-Mindener Bahndamm anschließt.

Der Bahndamm liegt etwa 2,7 m über Bremer Null, derselbe hat also mehr als genügende Höhenlage, der Damm ist jedoch aus feinem, mit Lehm vermischtem Sande mit 1½fachen Dossirungen hergestellt. Die Böschungen sind wenig bewachsen und bieten bei Wellenschlag nur geringe Haltbarkeit. Man muß mit der Annahme rechnen, daß der Damm im schlimmsten Falle 3 m Wasser abzuhalten hat, dazu ist derselbe bei länger anhaltendem Hochwasser nicht im

*) Sobald der jetzt offene Graben neben der Hempstraße erst in einen bedeckten gemauerten Kanal verwandelt sein wird, kann die Hempstraße wesentlich verbreitert und erhöht werden.

Stande, da eine starke Durchfuhrung stattfinden wird und ein Bruch sehr leicht eintreten kann. Der Bahndamm muß als Deichkörper dadurch geeignet gemacht werden, daß an der dem Ueberschwemmungswasser ausgesetzten Seite die Böschungen mindestens zweifache Anlage erhalten und mit einer im Mittel etwa 0,75 m dicken guten, fruchtbaren Kleidecke versehen werden; bei 12 a, 13, 15 und 16 sind die vorhandenen Durchlässe und Brücken mit Schleusenthoren, beziehungsweise mit Schützen zu versehen und bei 14 ist ein überflüssiger Durchlaß zuzumauern. Dieser Durchlaß diente früher zur Entwässerung der östlichen Vorstädte, derselbe ist aber bedeutungslos, seitdem der Holleralleekanal nach dem Abzugsgraben an der Hempstraße abwässert und der Verbindungskanal zwischen dem Kuhgraben und dem neuen Torfkanal hergestellt ist. Von dem Punkt 17 ab ist ein kleiner Anschlußdeich an die für die Fläche B erforderliche Abdämmung so herzustellen, daß die Unterführung der Hempstraße in der umdeichten Fläche mit eingeschlossen wird. Wird die Fläche C in dieser Weise gegen Ueberschwemmung geschützt, so kommen die für die Fläche A von a bis r und die für die Fläche B bei α und von β bis γ angegebenen Schutzmaßregeln in Wegfall.

Für die Entwässerung der Fläche A, B und C sind bei PVIII. und PIX. Pumpstationen zu errichten und zwar müssen bei PVIII. etwa 75 cbm und bei PIX. etwa 11 cbm gefördert werden können. Es würden daher außer den vorhandenen Lokomobilen und Pumpen noch eine Lokomobile von 30 Pferdekraften und zwei Pumpen von je 25 cbm Leistungsfähigkeit erforderlich sein.

Die Kosten für den Schutz der Flächen A, B und C werden einschließlich Beschaffung der erforderlichen Pumpmaschinen etwa M. 170 000 betragen.

Zur Erleichterung der Uebersicht erlaube ich mir die Kosten nochmals zusammenzustellen, dieselben betragen:

1) für den Schutz der Fläche A.....	M. 43 000
2) für den Schutz der Fläche A und B.....	" 77 000
3) für den Schutz der Fläche A, B und C.....	" 170 000

Dabei sind jedoch die Kosten des Grunderwerbs, welcher zur Herstellung der Schutzdämme für die Flächen B und C erforderlich ist, nicht mit einbegriffen, da ich den Werth des betreffenden Areals nicht annähernd anzugeben vermag; ich muß mich daher auf die Angabe beschränken, daß für den Damm $\beta \gamma \delta$ etwa 8 600, für den Damm 11 bis 12 circa 3 600 und für die Verbreiterung des Köln-Mindener Bahndamms etwa 7 400 qm zu erwerben sein würden.

(gez.) Gräpel.

Unterantl. 2.

Indem ich mich im Einzelnen auf meine an den betreffenden Stellen gemachten Bemerkungen beziehe und übrigens die 3 Projecte gutheiße, empfehle ich noch im Allgemeinen, zunächst und zwar noch in diesem Jahre nur die Verwallung oder Abgeschlossenheit der mit Roth angelegten Fläche A zur Ausführung zu bringen. Die Kosten hierfür sind verhältnißmäßig sehr gering und wegen der nicht absoluten Sicherheit der neuen Wummedeiche durchaus gerechtfertigt. Der größte Theil dieser Kosten wird ferner unter allen Umständen und zwar auch bei nachträglicher Verwallung der Fläche B und C einen dauernden Werth behalten. Das verhältnißmäßig geringe Interesse der Fläche B rechtfertigt dagegen nicht, noch in diesem Jahre einen kostbaren und trotzdem wegen später Bauzeit unsicheren Damm ($\alpha \beta \gamma \delta$) aufzuführen. Das Project für die Einschließung der Fläche C endlich muß gewiß wegen des hohen Interesses, welches der Bürgerpark und die bebauten Flächen an der Schwachhauser Chaussee in Anspruch nehmen, das schließliche Ziel sein. Es ist aber schon allein in seinen Vorbereitungen wie Verhandlungen mit der Köln-Mindener Bahn, Grundentschädigungen etc. so schwierig und umfangreich, daß wahrscheinlich dazu ein ganzes Jahr erforderlich sein wird.

Der Oberbandirector:

(gez.) Franzins.

2. Stadtbremische Armenpflege.

Die Direction der stadtbremischen Armenpflege hat in Uebereinstimmung mit dem Vorstande derselben bei dem Senate beantragt, daß dem § 3 des Gesetzes, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, vom 1. December 1878, der folgende hinter Absatz 2 als Absatz 3 einzuschaltende Zusatz hinzugefügt werden möge:

„Ein Armenpfleger, der nach der Bestimmung unter 3 zur Ablehnung der Wahl berechtigt gewesen sein würde, jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, ist zur Niederlegung seines Amtes am Schlusse eines jeden Kalenderjahres befugt, vorausgesetzt, daß er eine dahin gehende Erklärung spätestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand der Armenpflege eingereicht hat.“

Zur Begründung dieses Antrages beruft sie sich darauf, daß es für eine gedeihliche Handhabung der Armenpflege nur im höchsten Grade erwünscht sein könne, erprobte und erfahrene Armenpfleger länger als sechs Jahre, sei es auch nur für ein weiteres Jahr, im Amte zu halten. Zwar ermögliche das Gesetz ein Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, es bedürfe indeß dazu nach dem jetzigen letzten Absätze des § 3 für jeden einzelnen Fall der Ermächtigung der Bürgererschaft. Die Armenpfleger würden aber weit eher zur Annahme einer Wiederwahl sich entschließen, wenn sie von einer solchen Ermächtigung unabhängig ihren Austritt als eine Berechtigung ohne Weiteres beanspruchen könnten und durch die Annahme der Wiederwahl sich nicht zu einer längeren bestimmten Dienstzeit zu verpflichten bräuchten. Auch von den dreißig Armenpflegern, welche mit dem Schlusse dieses Jahres aus der Verwaltung ausscheiden würden, sei eine Anzahl wohl geneigt, eine Wiederwahl anzunehmen, jedoch nicht auf die lange Dauer von weiteren sechs Jahren. Die Direction müsse daher dringend wünschen, die beantragte Fassung zum Gesetz erhoben zu sehen.

Sie fügt dann noch hinzu, daß die vorgeschlagene dreimonatliche Kündigung nothwendig sei, weil im October die Bezirksvorsteherwahlen vorgenommen würden und sich hieran wieder die Armenpflegerwahlen schlossen. Ein Ausscheiden von Armenpflegern im Laufe des Jahres werde auch in Zukunft in besonderen Fällen nach dem letzten Absätze des § 3 möglich bleiben.

Der Senat erklärt sich seinerseits mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgererschaft, dem nachstehenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu geben.

Gesetz, betreffend Zusatz zu dem Gesetze vom 1. December 1878, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Vom

Im § 3 des Gesetzes, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, vom 1. December 1878, wird folgender Zusatz als Absatz 3 hinter Absatz 2 eingeschaltet:

„Ein Armenpfleger, der nach der Bestimmung unter 3 zur Ablehnung der Wahl berechtigt gewesen sein würde, jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, ist zur Niederlegung seines Amtes am Schlusse eines jeden Kalenderjahres befugt, vorausgesetzt, daß er eine dahin gehende Erklärung spätestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand der Armenpflege eingereicht hat.“

Beschlossen 2c. 2c.

